

# Beschlussvorlage



STADT **MANNHEIM**<sup>2</sup>

Der Oberbürgermeister

Dezernat

OB

Az.

90.3.1

Datum

17.06.11

Nr. 365 / 2011

Betreff:

**Beauftragung des Mannheimer Quartiermanagement e.V. (MaQua) mit der Durchführung des Quartiermanagements ab dem 01.01.12**

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Hauptausschuss	01.01	19.07.2011	X			
2. Gemeinderat	05.00	26.07.2011	x			
3.						
4.						

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung

Einladung an Bezirksbeirat

Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Innenstadt/Jungbusch, Seckenheim

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

1. Der Mannheimer Quartiermanagement e.V. in Gründung wird mit der Durchführung des Mannheimer Quartiermanagements auf der Grundlage der beschlossenen inhaltlichen und fachlichen Standards ab dem 01.01.2012 beauftragt. Die Übergangsphase zur Überführung in die neue Trägerstruktur und zur Anpassung an die definierten Standards wird bis zum 31.12.2011 verlängert.
2. Zur Finanzierung des Quartiermanagements Hochstätt in der Übergangsphase bis zum 31.12.11 werden einmalig auf der Finanzposition 1.0000.5700.5000 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 17.500 € bewilligt. Die Deckung erfolgt über den Haushaltsvollzug 2011.

3. Für den Start des Quartiermanagements in der Unterstadt zum 01.09.11 werden einmalig auf der Finanzposition 1.0000.5700.5000 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 20.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgt über den Haushaltsvollzug 2011.

<b>Nr.</b>	<b>365 / 2011</b>
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

**1) Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme	37.500 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	€
Kosten zu Lasten der Stadt	€

**2) Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)	215.000 €
zu erwartende Erträge	€
jährliche Belastung	215.000 €

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt    mittelbar

**Stärkung der Urbanität**

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorzüge einer Metropole auf engem Raum ohne die damit sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

**Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten**

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

**Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern**

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

**Toleranz bewahren, zusammen leben**

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

**Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und**

**Erwachsenen erhöhen**

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

**Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan**

**Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen**

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadt kulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

**Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung**

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Dr. Kurz

## Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

### Anlagen:

1. Satzung Mannheimer Quartiermanagement e.V.
2. Organigramm Mannheimer Quartiermanagement e.V.
3. Finanzierung des Mannheimer Quartiermanagements

## Sachverhalt

Im Rahmen des Change<sup>2</sup>Projektes „Stadtteilorientierung der Verwaltung“ wurde das Quartiermanagement als spezifisches Instrument der Stadtteilarbeit zielgerichtet weiter entwickelt. Der Gemeinderat hat mit den Vorlagen 637/2009 und 358/2010 dieser Neukonzeption des Quartiermanagements zugestimmt. In diesem Rahmen wurde die Verwaltung ebenfalls beauftragt, eine gemeinsame Trägerkonstruktion zwischen Verwaltung, GBG und Wohlfahrtsverbänden zu entwickeln. Diese sollte fachliche quartiersunabhängige Standards ermöglichen, projektübergreifenden Wissenstransfer garantieren und eine einheitliche Schnittstelle zur Verwaltung bilden.

In den vergangenen Monaten wurden unterschiedliche Trägerschaftsmodelle für das Mannheimer Quartiermanagement intensiv geprüft und mit den potenziellen Mitgliedern besprochen. Dieser Prüfungsprozess hat ergeben, dass der eingetragene Verein die geeignete Organisationsform ist.

Der Mannheimer Quartiermanagement e.V. (MaQua) hat sich am 09.06.11 gegründet. Mitglieder sind Stadt Mannheim, GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Jobcenter Mannheim, Caritasverband Mannheim, Diakonisches Werk Mannheim, Der Paritätische Baden-Württemberg, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim, KulturQuer QuerKultur Rhein-Neckar e.V., Förderverein Sicherheit in Mannheim e.V.. Die Stadt Mannheim hat als 1. Vorsitzenden Herrn Hermann Genz bestellt. Als stellvertretende Vorsitzende wurden Herr Wolfgang Bielmeier (GBG) sowie Herr Thomas Weichert (Der Paritätische) gewählt. Der Vorstand wurde aufgefordert, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beantragen. Die Vereinsatzung sowie ein Organigramm finden sich in der Anlage.

Quartiermanagement wird in Mannheim als gemeinschaftliche Aufgabe von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege verstanden. Mit der Gründung des Vereins ist es nun gelungen, dies auch durch die gemeinsame Trägerstruktur zum Ausdruck zu bringen. Ziel des Vereins ist es, mit seinen Mitgliedern unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche abzudecken. KulturQuer QuerKultur e.V. hat in den vergangenen Jahren in Mannheim zahlreiche erfolgreiche Projekte im Bereich Kultur und Interkultur umgesetzt und ist in den heutigen Quartiermanagementgebieten sehr präsent und vernetzt. Der Förderverein Sicherheit in Mannheim e.V. steht für die Themenfelder Kriminalprävention und objektive und subjektive Sicherheitslage, die für eine nachhaltige Quartiersentwicklung von großer Bedeutung sind. Das Abdecken weiterer Themenfelder und damit die Aufnahme weiterer juristischer Personen durch den Verein werden angestrebt.

Der Mannheimer Quartiermanagement e.V. in Gründung wird mit der Durchführung des Mannheimer Quartiermanagements auf der Grundlage der beschlossenen inhaltlichen und fachlichen

Standards ab dem 01.01.2012 beauftragt. Gemäß dem mit der Vorlage 358/2010 gefassten Beschluss werden durch den Verein bis zum 31.12.2014 Quartiermanagementprojekte in der Unterstadt, im Jungbusch, in der Neckarstadt-West, im Herzogenried und auf der Hochstätt durchgeführt. Die Übergangsphase zur Überführung in die neue Trägerstruktur und zur Anpassung an die definierten Standards wird bis zum 31.12.2011 verlängert. Entsprechende Gespräche mit den jetzigen Projektträgern wurden bereits aufgenommen und erste Vereinbarungen getroffen, um in den jeweiligen Projekten personelle Kontinuität zu gewährleisten.

Das Quartiermanagement in der Östlichen Unterstadt ist wie beschlossen auf die Westliche Unterstadt auszuweiten und von der kommunalen Trägerstruktur in die Trägerschaft des Mannheimer Quartiermanagement e.V. zu überführen. Da ursprünglich ein Start des neuen Quartiermanagements ab dem 01.07.2011 zugesagt wurde, wird angestrebt, wenn möglich noch im Sommer mit dem Quartiermanagement in der Unterstadt unter neuer Trägerschaft zu starten.

Bisher hat die Stadt Mannheim in Form von Sachkosten und Personalkosten einen Beitrag von 184.500 € jährlich zur Finanzierung der einzelnen Quartiermanagementprojekte geleistet. Gemäß den mit der Vorlage 358/2010 beschlossenen personellen Standards ist der kommunale Beitrag zum Quartiermanagement ab dem 01.01.2012 um 30.500 € auf 215.000 € jährlich zu erhöhen (siehe Anlage 3) und beinhaltet die Finanzierung der Personalstellen. Von den beschlossenen Standards abweichende personelle Ausstattungen ergeben sich aufgrund einer kleinen Gebietskulisse (Hochstätt) und zusätzlich bereits vorhandener Ressourcen (Jungbusch). Der Verein stellt die Finanzierung der Infrastruktur, der Sachmittel und des Aktionsfonds sicher.

Mit der B-Vorlage 567/2010 wurde die Finanzierung des Quartiermanagements Hochstätt bis zum 30.06.11 sichergestellt. Zur Finanzierung des Quartiermanagements Hochstätt in der Übergangsphase bis zum 31.12.11 werden einmalig auf der Finanzposition 1.0000.5700.5000 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 17.500 € bewilligt. Für den Start des Quartiermanagements in der Unterstadt zum 01.09.11 werden einmalig auf der Finanzposition 1.0000.5700.5000 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 20.000 € (1 Personalstelle für 4 Monate) bewilligt. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

## Anlagen

### 1. Satzung Mannheimer Quartiermanagement e.V.

# **Satzung**

## **Mannheimer Quartiermanagement e.V.**

### **Präambel**

In Mannheim wird ein besonderes Augenmerk auf die nachhaltige und stabile Entwicklung der einzelnen Stadtteile gelegt. Seit vielen Jahren wird hierzu Quartiermanagement erfolgreich eingesetzt, um die integrierte Entwicklung in Stadtgebieten mit komplexen Bedarfsstrukturen sicherzustellen. Quartiermanagement ist ein Instrument stadtteilorientierter Arbeit, das für einen begrenzten Zeitraum in Quartieren mit komplexen Bedarfsstrukturen eingesetzt wird, um abgestimmt und integrativ die dortigen Problemlagen zu bearbeiten, die Zusammenarbeit im Quartier auf Basis eines integrierten Handlungskonzepts zu koordinieren und Entwicklungsimpulse zu setzen. Übergreifendes Ziel ist die Aufwertung des Quartiers und die Verbesserung der Lebensverhältnisse durch die Aktivierung, Befähigung und Vernetzung von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Verbänden und Kirchen, Gebäude- und Grundstückseigentümern sowie der Bewohnerschaft.

Im Sinne der gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung für die sozialen und gesellschaftlichen Geschicke der Stadt Mannheim und ihrer Bevölkerung wird Quartiermanagement als gemeinschaftliche Aufgabe von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege verstanden und durch die enge Zusammenarbeit aller ermöglicht. Durch die bisherige gelungene Zusammenarbeit und die Verankerung unterschiedlicher Angebote der jeweiligen Partner in den Stadtteilen wird ein erfolgreiches Quartiermanagement sichergestellt.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mannheimer Quartiermanagement“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Mannheimer Quartiermanagement e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die stabile und nachhaltige soziale, wirtschaftliche, kulturelle und städtebauliche Entwicklung der Mannheimer Stadtteile und Quartiere durch den Einsatz von Quartiermanagement. Durch die Koordination der Zusammenarbeit in den entsprechenden Stadtgebieten in Form von Aktivierung, Befähigung und Vernetzung von Bürgerschaft und Akteuren soll die Aufwertung des Quartiers und die Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Analyse und Empfehlung von Gebieten, in denen Quartiermanagement eingesetzt wird,
  - Koordination, Durchführung und Umsetzung des Mannheimer Quartiermanagements in diesen Gebieten,
  - Einsatz von geeignetem Personal in diesen Gebieten,
  - Zielentwicklung und -steuerung für die jeweiligen Quartiere und
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können nur juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten ist.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Eine Rückerstattung fälliger Mitgliedsbeiträge ist in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der die Stellvertreter aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 8

### **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Analyse und Empfehlung von Gebieten, in denen Quartiermanagement eingesetzt wird,
- b) Konkretisierung der Wirkungsziele für die Quartiermanagementgebiete,
- c) Begleitung der operativen und inhaltlichen Arbeit in den Quartieren,
- d) inhaltliche Steuerung bzgl. der Einhaltung der Standards des Quartiermanagements sowie der Ziele in den Quartieren,
- e) Einwerbung von Mitteln für das operative Geschäft,
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- h) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste,
- j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- k) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### **Bildung des Vorstands, Amtsdauer**

(1) Der/Die 1. Vorsitzende ist diejenige Person, die die Stadt Mannheim in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Stellvertreter/innen der/des 1. Vorsitzenden, die

Vertreter/innen eines Vereinsmitglieds sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorstandsmitglieder nach Satz 2 bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines nach Satz 1 bis Satz 2 bestellten Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein nach Absatz 1 Satz 2 gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die/Der Geschäftsführer (§ 11) nimmt auf Verlangen des Vorstands an dessen Sitzungen teil.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der 1. Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführer**

Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen und ihr/ihm bestimmte Aufgaben durch Beschluss oder Erlass einer Geschäftsordnung zuweisen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch eine(n) Delegierte(n) vertreten.

Die/Der Vertreter(in) der Stadt Mannheim wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Mannheim bestellt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Absatz 1),
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu wählenden/gewählten Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung aufgrund einer Empfehlung des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Auf Verlangen des Vorstands nehmen die/der Geschäftsführer(in) und die Quartiermanager, nach Bedarf auch weitere Gäste, an den Mitgliederversammlungen teil. Sie besitzen kein Stimmrecht.

## § 13

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 14

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 15

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der Stellvertreter/innen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die/Der Versammlungsleiter(in) bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vertreter dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung der Stadt Mannheim beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht vertretenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

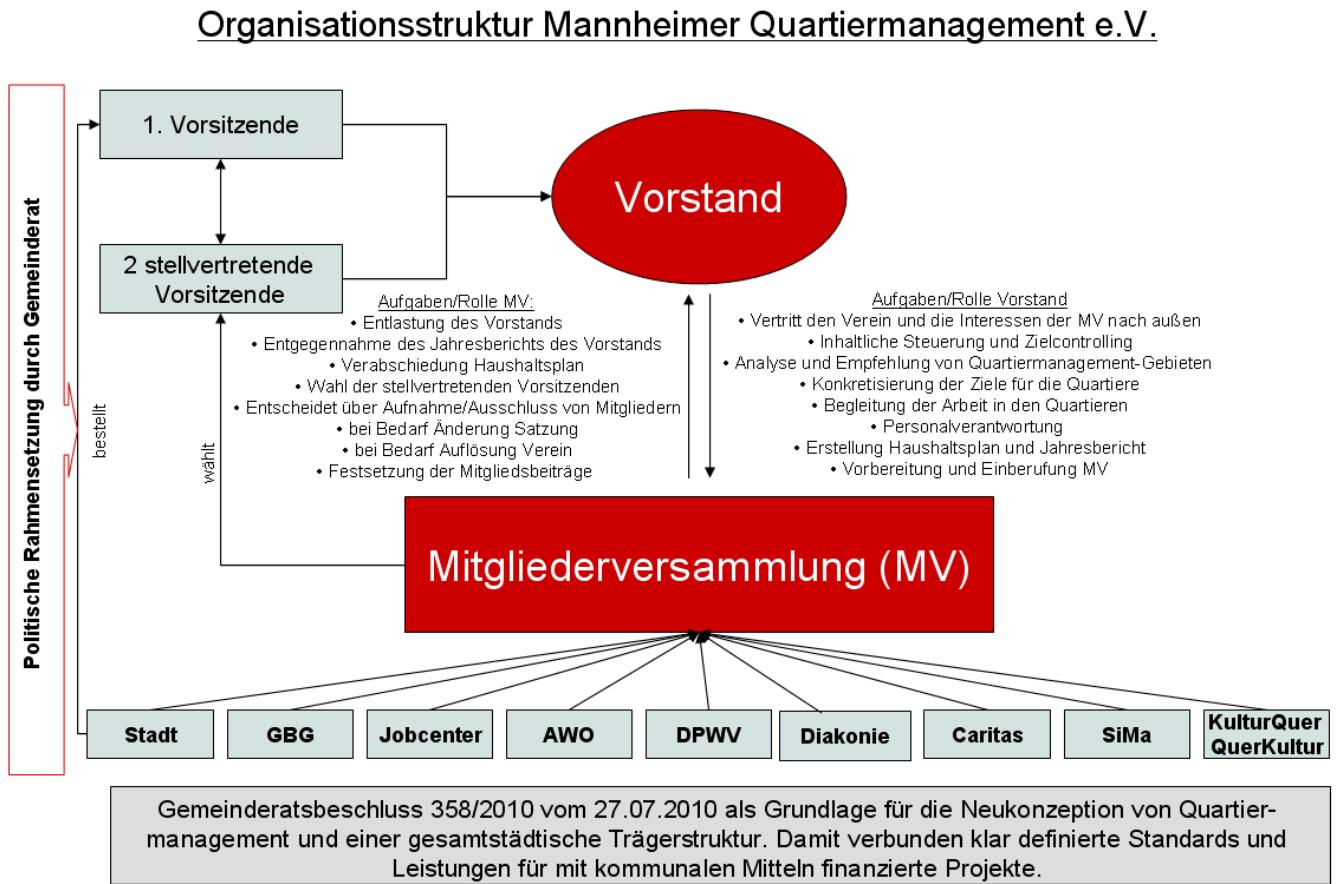
### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung der Stadt Mannheim beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mannheim.

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

## 2. Organigramm Mannheimer Quartiermanagement e.V.



### 3. Finanzierung des Mannheimer Quartiermanagements

#### Finanzierung heute:

	Östliche Unterstadt	Jungbusch	Neckar-stadt-West	Hochstätt	Herzogenried	Gesamt
<b>Stadt Mannheim</b>	35.000 €	50.000 €	44.000 €	35.000 €	20.500 €	<b>184.500 €</b>
Davon auf Fipo	5.000 €	50.000 €	44.000 €		20.500 €	
1.0000.5700.5000						
Davon Personalmittel	30.000 €					
Davon bei 61.5				35.000 €		
<b>GBG</b>			46.000 €	75.000 €	83.000 €	<b>204.000 €</b>
<b>Gesamt Stadt und GBG</b>	<b>35.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>90.000 €</b>	<b>110.000 €</b>	<b>103.500 €</b>	<b><u>388.500 €</u></b>
<b>weitere Ausgaben</b>			10.000 €	70.000 €	21.500 €	<b>101.500 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>35.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>180.000 €</b>	<b>125.000 €</b>	<b>490.000 €</b>

Erhöhung des städtischen Beitrags um 30.500 €

#### Zukünftige Finanzierung bei gesamtstädtischem Verein:

	Unterstadt	Jung-busch	Neckar-stadt-West	Hochstätt	Herzogen-ried	Gesamt
<b>Stadt Mannheim</b>	60.000 €	30.000 €*	60.000 €	35.000 €*	30.000 €	<b>215.000 €</b>
<b>GBG **</b>			46.000 €, inkl. Verwaltungskraft	75.000 €	83.000 €, inkl. Verwaltungskraft	<b>204.000 €</b>
<b>Gesamt Stadt und GBG</b>	<b>60.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>106.000 €</b>	<b>110.000 €</b>	<b>113.000 €</b>	<b><u>419.000 €</u></b>
<b>durch Partner sicher zu stellen</b>	Sachmittel, Aktionsfonds, Anlaufstelle	Sachmittel, Aktionsfonds	Sachmittel, Aktionsfonds	Sachmittel, Aktionsfonds	Sachmittel, Aktionsfonds	<b>ca. 85.000 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>						<b>ca.504.000 €</b>

\* von den Standards abweichende Ausstattung aufgrund der Gebietsgröße bzw. bereits vorhandener Ressourcen

\*\* neben dem finanziellen Beitrag werden weitere Leistungen z.B. in Form von mietfreien Überlassungen (Anlaufstelle) erbracht